

B e k a n n t m a c h u n g der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung einer redaktionellen Klarstellung der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 89 „Quartier Goethestraße Ost“ mit 10. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 15

Die Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 12.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 89 „Quartier Goethestraße Ost“ mit 10. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 15 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) am 01.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 89 „Quartier Goethestraße Ost“ mit 10. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 15 ist damit am 01.12.2020 in Kraft getreten.

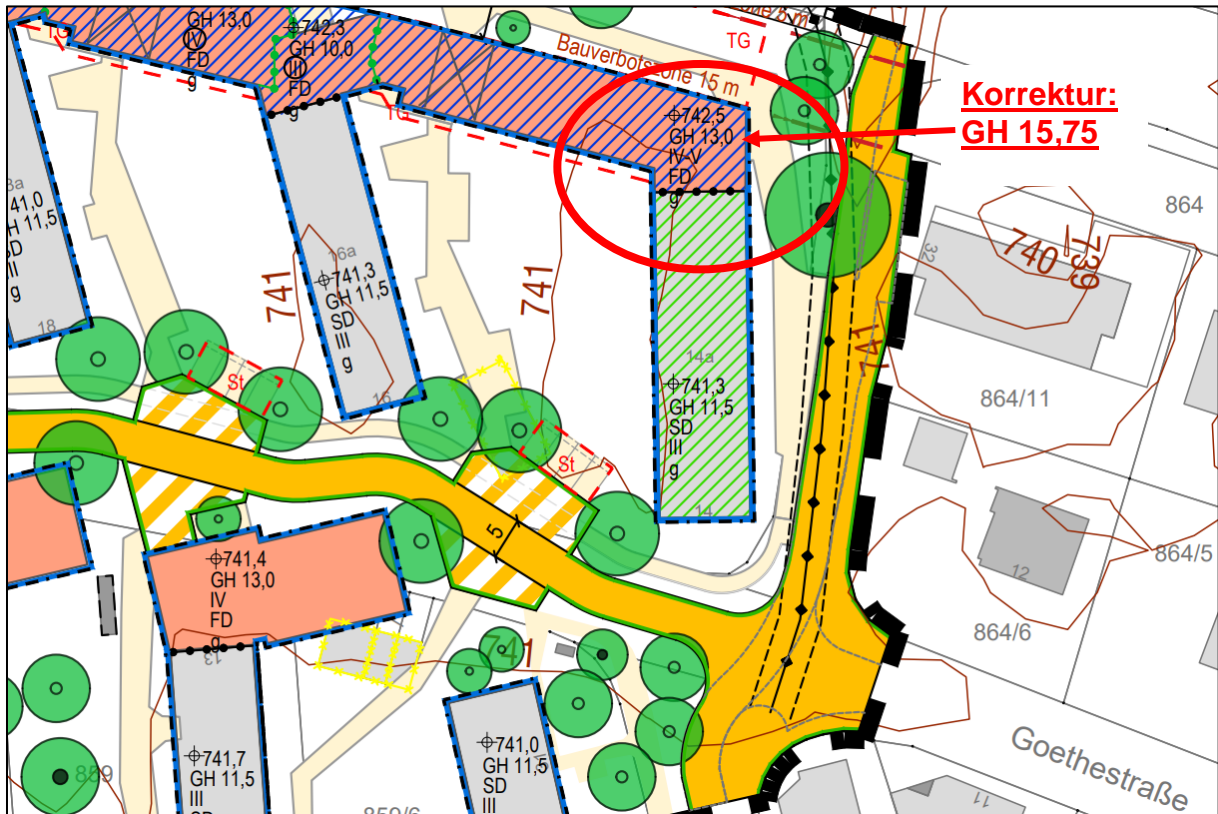
Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist im Bereich des nordöstlichen Gebäudes der zulässigen Neubebauung entlang der B308 (Nordost-Ecke des Geltungsbereichs) ein redaktioneller Übertragungsfehler festgestellt worden. Die zulässige Gebäudehöhe (13 m) gem. Planzeichnung für das betreffende Gebäude korrespondiert nicht mit der zulässigen Geschossanzahl (IV-V). Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde redaktionell übersehen, die zulässige Gebäudehöhe an die hier zulässige und in der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Zeitraum: 30.09.2020 bis 02.11.2020) enthaltene 4-5-geschossige Bebauung anzupassen. Eine Errichtung von 5 Geschossen ist mit einer max. Gebäudehöhe von 13,0 m nicht möglich.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat hierzu in der Sitzung vom 04.03.2021 folgenden klarstellenden Beschluss gefasst:

Der Bau- und Umweltausschuss stellt fest, dass planerische Intention des am 12.11.2020 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 89 „Quartier Goethestraße Ost“ war, wie in der Planzeichnung festgesetzt, im nordöstlichen Abschnitt der zulässigen Neubebauung entlang der B308 zwischen den Gebäuden Goethestraße 14a und 16a eine 5-geschossige Bebauung zuzulassen, mit der hierfür erforderlichen Gebäudehöhe. Da aufgrund eines redaktionellen Übertragungsfehlers die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes genannte max. zulässige Gebäudehöhe nicht mit der zulässigen Geschossanzahl korrespondiert, wird klargestellt, dass mit der 5-geschossigen Bebauung eine max. zulässige Gebäudehöhe von 15,75 m (OK Attika bezogen auf OK FFB Erdgeschoss) Gegenstand der planerischen Intention des Bebauungsplanes war.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit Korrektur der Gebäudehöhe ist in nachfolgender Abbildung dargestellt:



Die redaktionell klarstellend geänderte Planzeichnung kann **vom 16.03.2021 bis zum 08.04.2021** im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoß während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme (schriftlich oder mündlich). Wird keine Stellungnahme abgegeben, wird Einverständnis mit der Anpassung angenommen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag und Mittwoch	von 08.00 – 12.00 Uhr, von 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 08.00 – 12.00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die angepasste Planzeichnung sind auch im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bauleitplanung/>

Hinweis zur aktuellen Covid-19 Pandemie:

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Rathaus/Baureferat der Stadt Sonthofen. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren (Baureferat, Telefonnummer: 08321/615-269). Während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 11.03.2021
STADT SONTHOFEN

gez.
Christian Wilhelm
Erster Bürgermeister